

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 31 (1958)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus dem Militäramtsblatt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Aus dem Militär-amtsblatt

### Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

### Änderung der Verfügung über die Kurse an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule

(vom 11. April 1958)

*Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:*

#### I.

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. April 1947 über die Kurse an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule (SMA 618) wird wie folgt geändert:

#### *VI. Armeekurse, ausserdienstliche Veranstaltungen*

##### Art. 21

Für die Durchführung von militärischen Schulen und Kursen (Aufnahme im Schultableau) sowie für die gelegentliche Unterkunft von Truppen während des Militärdienstes in der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen ist die Zustimmung der Direktion der Schule einzuholen. Die Ziffern 225 und 226 des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee (im MA nicht veröffentlicht) finden sinngemäss Anwendung.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule kann, sofern der nötige Platz zur Verfügung steht, die Durchführung in der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen bewilligen für

- a) ausserdienstliche Veranstaltungen der Truppe (Stäbe, Einheiten) in Uniform oder Zivil: ohne Rechnungstellung für die Unterkunftskosten;
- b) Veranstaltungen militärischer Verbände und Vereine: gegen Bezahlung der Unterkunftskosten gemäss Artikel 17, Absatz 1.

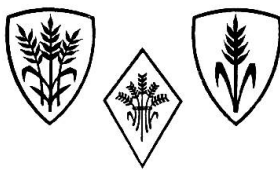
##### Art. 26

In allen Fällen, die durch diese Verfügung nicht geregelt sind, ist ein entsprechendes Gesuch an die Eidgenössische Turn- und Sportschule zu richten, welche es mit ihrer Stellungnahme dem Eidgenössischen Militärdepartement zum Entscheid vorlegt.

#### II.

Diese Verfügung tritt am 15. April 1958 in Kraft.

*Eidgenössisches Militärdepartement:  
P. Chaudet*



### Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

#### *Generalversammlung der OVOG*

Am 4. Mai fand im Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich die Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft (OVOG) statt. In seinem Rückblick wies der Präsident, Oberst Schenkel, darauf hin, dass die OVOG auf ihr 80jähriges Bestehen zurückblicken könne. In hartem und zähem Kampf um die Anerkennung der hellgrünen Waffe sei die Gesellschaft beweglich geblieben, erstarkt und ein gefreutes Geburtstagskind geworden. Sodann warnte Oberst Schenkel vor jedem Nachlassen in der Wehrbereitschaft und im Wehrwillen. Er erinnerte an den sehr interessanten Besuch bei der US-Armee in Deutschland und an die gelungene Herbstversammlung in Herisau. Gegenwärtig beschäftigen die Gesellschaft Probleme der Reorganisation der Armee, der Verbesserung des Verpflegungsnachschubs und der zweckmässigeren Gestaltung der Beförderungsdienste. Die verpflegungstaktische Felddienstübung sei für den nächsten Herbst geplant. Der Gesamtbestand der Mitglieder der OVOG beträgt 560. In Würdigung ihrer grossen